

Tätigkeitsbericht 2021

Bern



Rechtsberatung als wichtiger Teil der Sozialberatung

Das schweizerische Sozialversicherungssystem soll Schutz vor schwer bewältigbaren finanziellen Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität bieten.

Im Rahmen der Sozialberatung bietet Pro Infirmis Beratung und Informationsvermittlung bei Sozialversicherungsfragen, leitet mit Klient*innen, wo angezeigt, rechtliche Schritte gegen Entscheide ein oder vermittelt die Anfragen an spezialisierte Rechtsdienste (z. B. Procap, Schlichtungsbehörden).

Fast täglich haben Mitarbeitende von Pro Infirmis Kontakt mit Personen, welche sich mit Fragen betreffend Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen, Überprüfung von Dokumenten der Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung oder Pensionskasse an uns wenden. Im Vordergrund steht meist die grosse Unklarheit bezüglich der finanziellen Ansprüche und Rechte bei Krankheit, länger andauernder Arbeitsunfähigkeit und/oder drohender Invalidität.

So meldete sich Frau Müller* auf Empfehlung ihrer Psychiatrispitex bei Pro Infirmis. Sie hatte einen negativen IV-Rentenbescheid erhalten und bat um dessen Überprüfung. Sie übergab dem Sozialarbeiter die IV-Akten. Daraus war ersichtlich, dass sich die IV bei ihrem Entscheid auf ein Gutachten eines Arztes stützte, welcher zweifelhafte Aussagen und ungenügende

Abklärungen machte. Der Sozialarbeiter stellte zusätzlich fest, dass in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in den bisherigen Tätigkeiten eine langjährige Einschränkung bestand. So formulierte der Sozialarbeiter einen Einwand und verlangte darin eine detaillierte und umfassende neuropsychologische Untersuchung sowie eine arbeitsmedizinische Abklärung. Die IV ist auf den Einwand eingetreten und hat nach den geforderten umfassenden Abklärungen Frau Müller eine halbe Rente zugesprochen.

Sozialarbeitende sind, auch wenn sie spezifische Weiterbildungen besucht haben, keine Jurist*innen. Es wird im Einzelfall individuell entschieden, ob die eigenen Rechtskenntnisse zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Interessen der Klient*innen in rechtlichen Fragen genügen oder ob externe juristische Hilfe (z. B. durch eine spezialisierte Rechtsberatungsstelle wie Inclusion Handicap) beansprucht werden muss.

Die Eltern von Anna* meldeten sich bei der Sozialarbeiterin von Pro Infirmis und ersuchten um Unterstützung. Anna ist 16 Jahre alt und seit Geburt kognitiv und auch körperlich stark eingeschränkt. Sie benötigt in allen alltäglichen Lebensverrichtungen Unterstützung und hat deshalb Anspruch auf eine schwere Hilflosenentschädigung sowie einen mittleren Intensivpflegezuschlag. Die IV übernimmt im Rahmen der medizinischen Massnahmen die Kosten für Ergotherapie. Die IV hatte nun einen Vorbescheid mit erheblicher Reduktion der Finanzierung von Ergotherapiestunden erlassen. Die erzielten Fortschritte seien bescheiden und deshalb sei die Indikation zur Weiterführung der Therapie in diesem Ausmass nicht mehr gegeben. Die Sozialarbeiterin prüfte nach dem Gespräch mit den Eltern die IV-Unterlagen und sprach mit den behandelnden Therapeuten und Ärzten. Diese schätzten die Fortschritte und die Wichtigkeit der Ergotherapie anders ein als die IV. Die Sozialarbeiterin nahm Kontakt mit Inclusion Handicap auf, um die Voraussetzungen und die Argumentation eines Einwandes zu prüfen.



Nach Erhaltener Rückmeldung formulierte sie für die Eltern einen Einwand, welcher kurze Zeit später von der IV angenommen wurde. Somit konnte die Kürzung der Finanzierung der Ergotherapiestunden von Anna verhindert werden.

Nicht immer sind Einwände angezeigt oder erfolgreich. Manchmal ist es auch die Aufgabe der Sozialarbeitenden, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erklären und Klient*innen dabei zu begleiten, einen Umgang damit zu finden.

Petra Horvat

Beratungsstellenleiterin Oberland

* Namen der Redaktion bekannt

Das Jahr 2021 in Zahlen

Sozialberatung	36'389 Stunden	
Kurzberatung	5'585 Stunden	
Öffentlichkeitsarbeit, Fachberatung und institutionelle Zusammenarbeit	5'977 Stunden	
Assistenzberatung	1'095 Stunden	
Begleitetes Wohnen	4'208 Stunden	
Finanzielle Leistungen		
Finanzielle Leistungen an Behinderte (FLB)	CHF	2'212'886
Interne Fonds Pro Infirmis Kanton Bern und Pro Infirmis Schweiz	CHF	298'924
Externe Fonds und Stiftungen	CHF	406'854

Betriebsrechnung 2021

	2021	2020
Ertrag aus Mittelbeschaffung	257	192
IV-Beiträge	4'178	4'315
Dienstleistungsertrag	291	268
Kantonsbeiträge	883	887
Gemeindebeiträge	4	4
Sonstiger Ertrag	545	933
Total Betriebsertrag	6'158	6'599
Personalaufwand	-5'701	-6'053
Aufwand Klient*innen und Behindertenorganisationen	-213	-198
Sonstiger Betriebsaufwand	-832	-1'273
Total Betriebsaufwand	-6'746	-7'524
Betriebsergebnis	-588	-925
Finanzergebnis	3	3
Total organisationsfremdes Ergebnis	3	3
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-585	-922
Veränderung des Fondskapitals	46	177
Jahresergebnis TCHF	-539	-745

Kantonale Geschäftsstelle Bern

Kantonalkommission

Dr. iur. Sarah Schläppi, Bern, Präsidentin
Bruno Riva, Derendingen, Vizepräsident
Christoph Wyttenbach, Bern, notarielle
Beratung
Dr. med. Manuel Moser, Bern
Etienne Broglie, Reconvilier
Hans-Peter von Bergen, Meiringen
Ueli Etzweiler, Bern

Kantonale Geschäftsstelle Bern

Schwarztorstrasse 32
3007 Bern
Tel. 058 775 15 65
bern@proinfirmis.ch

Walter Zuber
Kantonaler Geschäftsleiter

Pro Infirmis ist auf Ihre Spende
angewiesen.
Herzlichen Dank!

IBAN: CH91 0900 0000 3001 3891 5

www.proinfirmis.ch

Beratungsstellen im Kanton Bern

Bern-Stadt
Bern-Mittelland
Brunngasse 30
3011 Bern
Tel. 058 775 13 57
be-mi@proinfirmis.ch

Biel-Seeland
Bienne-Jura bernois
Reitschulstrasse 5
2502 Biel
Tel. 058 775 14 32
biel@proinfirmis.ch
bienne-jb@proinfirmis.ch

Emmental-Oberaargau
Poststrasse 10
3401 Burgdorf
Tel. 058 775 14 55
bula@proinfirmis.ch

Oberland
Niesenstrasse 1
3600 Thun
Tel. 058 775 13 00
thun@proinfirmis.ch

Besondere Dienstleistungen

**Stiftung Behinderten-Transport
Kanton Bern**
Tel. 031 307 40 40
info@stiftung-btb.ch
www.stiftung-btb.ch

Stiftung Profil, Arbeit & Handicap
Tel. 058 775 29 40
www.profil.proinfirmis.ch

Pro Infirmis ist von der ZEWO (Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmen) als gemeinnützig anerkannt. Die ZEWO-Schutzmarke garantiert, dass alle Spenden zweckbestimmt verwendet werden und die Rechnungsführung geprüft wird. Spendengelder für Pro Infirmis können im Kanton Bern vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

